

Satzung der Gemeinde Friedewald über die Bildung eines Seniorenbeirats

Aufgrund der §§ 5 und 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 229) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung am 15.07.2009 folgende Satzung beschlossen und am 21.02.2013 zuletzt geändert, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Auslagenersatz und sonstige Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 2 Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - 2.1 Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft;
 - 2.2 Verbesserung der Lebensqualität im Alter;
 - 2.3 regelmäßige Beratungsangebote;
 - 2.4 Förderung des Erfahrungsaustausches;
 - 2.5 Öffentlichkeitsarbeit;
 - 2.6 Zusammenarbeit mit politischen- und Fachgremien;
 - 2.7 Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Gemeinde.
Hierzu gehören u. a.:
Einrichtung von Sozialen Diensten und Angeboten, Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen, Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Altenwohnanlagen und altengerechten Wohnungen.
 - 2.8 Vertretung der Interessen der älteren Menschen in überregionalen Gremien.

§ 3 Mitwirkende

- (1) Der Gemeindevorstand unterrichtet den Seniorenbeirat frühzeitig über geplante Beschlüsse der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse, soweit diese die Belange der älteren Menschen berühren.
- (2) Der Seniorenbeirat wird zu allen von den Gremien der Gemeinde zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen älterer Menschen betreffen. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirats werden den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt.
- (3) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Gemeinde betreffen. Soweit der Gemeindevorstand nicht selbst zuständig ist, um über die ihm vorgetragenen Vorschläge oder Anregungen zu entscheiden, leitet er diese an die jeweils zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Vorsitzenden des Seniorenbeirats und dessen Stellvertreter hiervon.
- (4) Dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats und dessen Stellvertreter oder einem dazu vom Vorstand bestimmten Mitglied wird bei der Beratung dieser Angelegenheiten in den Beschlussgremien (Gemeindevorstand, Ausschüsse, Gemeindevertretung) Rederecht eingeräumt.
- (5) Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigung besonderer Aufgaben kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden.
- (6) Der Seniorenbeirat legt einmal pro Jahr der Gemeindevertretung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 4 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Die Gemeindevertretung wählt einen Seniorenbeirat, aus den Vorschlägen der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen.
- (2) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen.
Die Amtsperiode beginnt am Tage der Wahl und endet mit Ablauf der Legislaturperiode der Gemeindevertretung.
Wählbar sind Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag mit erstem Wohnsitz gemeldet sind.

§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach Beginn der Amtszeit, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den Bürgermeister oder einen von ihm bestellten Vertreter. Dieser leitet die erste Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

- (2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Der Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es zwei der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Im übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten.
- (4) Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden. Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Vertreter können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Seniorenbeirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter als Vorstand. Dieser bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist aus der Mitte des Seniorenbeirats mit einfacher Mehrheit ein Nachfolger zu wählen.

§ 7 Verwaltungshilfe

- (1) Der Gemeindevorstand wird die für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeirats erforderlichen persönlichen und sächlichen Verwaltungsmittel, insbesondere geeignete Räume für Besprechungen, zur Verfügung stellen.
- (2) Im übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Das Verfahren zur Bildung des Seniorenbeirats ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung einzuleiten.

Friedewald, den 06.03.2013

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Friedewald

Siegel

(N o 11)
Bürgermeister